

**Satzung**  
**über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**  
**der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim**  
**vom 19. August 1992**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim hat in seiner Sitzung am 18. August 1992 gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. 5. 419), beide Bestimmungen in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim hat einen Dorferneuerungsplan. Nach derzeitigem Kenntnisstand und heutiger Einschätzung werden in der gesamten Ortslage und unmittelbar an die Ortslage angrenzenden Bereichen, städtebauliche Maßnahmen erforderlich, die im einzelnen jedoch jetzt noch nicht benannt werden können. Leitlinie für diese Maßnahmen ist der vorliegende Dorferneuerungsplan.

**§ 2**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden alle Grundstücke innerhalb der Ortslage als von dieser Satzung erfasst bezeichnet. Weiterhin erscheint es erforderlich, um eine ungehinderte städtebauliche Entwicklung in unmittelbar an die Ortslage angrenzenden Bereichen sicherzustellen, diese ebenfalls einzubeziehen. Der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim steht als Folge hieraus ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

**§ 3**

Die Abgrenzung des von dieser Satzung betroffenen Gemeindegebietes ist in dem der Satzung beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, eingetragen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6531 Ober-Hilbersheim, den 19.08.1992  
gez. Linck, Ortsbürgermeister



Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.